



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

|                         |                                                                                                                                                                           |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr.:           | 244-2024                                                                                                                                                                  |
| Vorstossart:            | Motion                                                                                                                                                                    |
| Richtlinienmotion:      | Nein                                                                                                                                                                      |
| Geschäftsnummer:        | 2024.GRPARL.61                                                                                                                                                            |
| Eingereicht am:         | 25.11.2024                                                                                                                                                                |
| Fraktionsvorstoss:      | Nein                                                                                                                                                                      |
| Vorstoss Ratsorgan:     | Nein                                                                                                                                                                      |
| Eingereicht von:        | Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in)<br>Josi (Wimmis, SVP)<br>Zumbrunn (Brienz BE, SVP)<br>Haudenschild (Niederbipp, FDP)<br>Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                                                                                                                                         |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja                                                                                                                                                                        |
| Dringlichkeit gewährt:  | Ja 28.11.2024                                                                                                                                                             |
| RRB-Nr.:                | 80/2025 vom 12. Februar 2025                                                                                                                                              |
| Direktion:              | Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion                                                                                                                                |
| Klassifizierung:        | Nicht klassifiziert                                                                                                                                                       |
| Antrag Regierungsrat:   | <b>Ablehnung</b>                                                                                                                                                          |

## Wirksamer Gesundheitsschutz für Bauarbeiter bei gesundheitsgefährdenden Temperaturen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mit dem direkt betroffenen Sozialpartner objektive und transparente Kriterien (Maximaltemperaturen) zu erarbeiten, ab wann auf den Baustellen im Kanton Bern hitzebedingt dauerhaft unbeschattete Arbeiten im Freien vorübergehend eingestellt werden müssen
2. eine praxistaugliche App den Firmen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, auf der einfach und nach Postleitzahl ersichtlich ist, ob diese Kriterien erfüllt sind
3. ein System zu erarbeiten, damit die Baufirmen ihren Angestellten bei hitzebedingten Ausfällen eine faire Entschädigung bezahlen können
4. ein allgemein verbindliches System zu erarbeiten, damit aufgrund von hitzebedingten Ausfällen keine Konventionalstrafen ausgesprochen werden dürfen
5. die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Lärm sowie Arbeits- und Ruhezeit so anzupassen, dass bei gesundheitsgefährdenden Temperaturen die Arbeitszeiten flexibler gestaltet werden können

## Begründung:

In den vergangenen Jahren haben die Hitzeperioden im Sommer zugenommen. Dies schafft für Firmen erschwerte Bedingungen und hat für Arbeitnehmende einschneidende Auswirkungen auf ihre Gesundheit.

Steigende Temperaturen und eine Zunahme sonniger Tage mit UV-Strahlung können Beschäftigte im Freien gesundheitlich gefährden.

Sehr hohe Temperaturen können zu Sonnenstich, Hitzeerschöpfung, Hitzschlag oder sogar Hitzetod führen. Zudem besteht gemäss Suva eine erhöhte Unfallgefahr, da durch Hitze die Konzentration beeinträchtigt wird. Zusätzlich verursacht eine regional hohe Ozonbelastung Augenbrennen, Reizgefühl in Hals und Rachen, Atemnot und Kopfschmerzen – Einschränkungen, die besonders bei körperlich belastenden Tätigkeiten starken Einfluss auf das Wohlbefinden haben.

Daher ist es unumgänglich, ausreichend präventive Massnahmen zu ergreifen, um sich vor der Einwirkung von UV-Strahlung, Hitze und Sonne zu schützen. Dies kann durch persönliche Schutzmassnahmen geschehen. Steigen die Werte über das erträgliche Mass, müssen weitere Massnahmen ergriffen werden.

Hitze kann eine regionale Angelegenheit sein. Daher soll der Regierungsrat Grenzen festlegen, bis wann dauerhaft unbeschattet im Freien gearbeitet werden kann. Auf der zur Verfügung gestellten App kann gesehen werden, ob in diesem Gebiet gearbeitet werden darf. Eine solche App besteht bereits in anderen Kantonen, wie zum Beispiel in der Waadt.

Die engen Terminplanungen auf den Baustellen machen es für Bauunternehmen jedoch immer schwieriger, bei grosser Hitze die Arbeit zu unterbrechen, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Den Unternehmen drohen bei Terminverzögerungen oft hohe Konventionalstrafen. Die SIA-Norm 118 sieht eine Lösung hierfür vor, nämlich dass bei einer unverschuldeten Verzögerung seitens des Unternehmens – wie etwa Hitzetage – die Fristen angemessen erstreckt werden müssen. Leider werden die Bestimmungen der SIA-Norm 118 in Bezug auf die Bestimmungen zur Fristerstreckung und Konventionalstrafe in vielen Werkverträgen wegbedungen, dies auch bei Staatsbauten.

Lärm- und Ruhezeitverordnungen geben einen sehr engen Rahmen vor, in dem Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen. Indem die Arbeitstätigkeit von den heisseren Nachmittagsstunden in den frühen Morgen vorverlegt und/oder Mittagspausen verkürzt werden, kann die körperliche Belastung der Mitarbeitenden erheblich reduziert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Auch nächsten Sommer können die Temperaturen wieder über das erträgliche Mass steigen. Daher muss so rasch als möglich eine Lösung gefunden werden.

## Antwort des Regierungsrates

Der Schutz der Arbeitnehmenden ist abschliessend im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG: SR 822.11), dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; 832.20) und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Die Kantone haben deshalb keine Kompetenz, auf kantonaler Ebene abweichende oder zusätzliche Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmenden zu erlassen. In der Vorstossantwort auf die Motion 246-2023 (RRB-22.05.2024-de) sind ähnliche Fragen zum Gesundheitsschutz aus der Sicht des Kantons Bern als Auftraggeber beantwortet worden. Die zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung beantragte Richtlinienmotion wurde am 2. September 2024 unter Traktandum WEU Nr. 32 zurückgezogen (Herbstsession 2024).

Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen geben bereits heute die Möglichkeit, die Arbeits- und Ruhezeiten anzupassen bzw. die Arbeitszeiten flexibel zu gestalten, falls dies aufgrund von gesundheitsgefährdenden Temperaturen angebracht ist. Den Betrieben stehen dazu verschiedene digitale Medien und Apps mit nationalen und regionalen Wetterdaten zur Verfügung (z. B. die Wetterapp «Bernometer» der Universität Bern), die Warnungen bei Hitzetagen oder Tropennächten versenden.

Das schweizerische Obligationenrecht (OR; SR 220) sieht das Grundprinzip der Vertragsfreiheit vor. Demnach können die Vertragsbeteiligten innerhalb der Schranken des Gesetzes entscheiden, mit wem und mit welchem Inhalt ein Vertragsverhältnis eingegangen werden soll. Aus diesem Grund kann das Wegbedingen der in der SIA-Norm 118 vorgesehenen Fristerstreckung bei unverschuldeten Verzögerungen nicht verhindert werden.

Bei Bauarbeiten, bei denen der Kanton Bern Auftraggeber ist, gilt folgende Praxis: Wenn es aufgrund von unverschuldeten Gesundheitsschutzmassnahmen, wie z. B. wegen grosser Hitze, auf Baustellen des Kantons Bern zu Verzögerungen kommt, so handeln sowohl das Tiefbauamt wie auch das Amt für Grundstücke und Gebäude mit Augenmass. Wenn immer möglich wird mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass die Fristen angemessen erstreckt werden. Im Gegenzug verzichten die Ämter in diesen Fällen auf Konventionalstrafen, sind aber auch nicht bereit, Mehrkosten des Auftragnehmers aufgrund der Gesundheitsmassnahmen und damit verbundener Bauablaufänderungen zu bezahlen. Die Werkverträge des Tiefbauamts und des Amts für Grundstücke und Gebäude bedingen im Übrigen die in der Motion erwähnten Bestimmungen der SIA-Norm 118 nicht weg.

Da die Kantone weder im Bereich des Arbeits- oder des Unfallversicherungsgesetzes noch im Bereich des Obligationenrechts die Kompetenz haben, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu ändern – und damit die von der Motion geforderten Regelungen zu erlassen –, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat